

Sachplan geologische Tiefenlager – Ausschuss der Kantone

Kantone Aargau, Schaffhausen, Thurgau, Zürich; angrenzende deutsche Landkreise

Stellungnahme zur Konkretisierung der Oberflächeninfrastruktur der geologischen Tiefenlager in Etappe 3

Der Ausschuss der Kantone (AdK) nimmt die Vorschläge der Nagra zur Platzierung der Oberflächeninfrastruktur (OFI) sowie das Verfahren zur Evaluation von räumlich von der OFI getrennten Verpackungsanlagen zur Kenntnis und dankt der Verfahrensleitung Bundesamt für Energie (BFE) für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Mit dem vorliegenden Dokument legt er eine vorläufige Stellungnahme zu wichtigen Teilaspekten im Rahmen der Planung der Oberflächeninfrastruktur vor, die berücksichtigt, dass aktuell noch keine Gesamtschau aller Optionen und Varianten möglich ist, sondern erst Vorschläge für die Oberflächeninfrastruktur in den drei möglichen Standortregionen vorliegen.

Der AdK nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass das BFE das **Verfahren einer Standort-suche für externe Verpackungsanlagen** im Rahmen des laufenden Sachplans abwickeln will. Die Durchsicht der in der dafür eingesetzten Arbeitsgruppe «Verpackungsanlage extern» erarbeiteten Kriterien zeigt, dass mit den differenzierbaren Standortkriterien eine wie auch immer geartete Nutzwertanalyse zwar durchführbar, aber für eine generische Standortbewertung «extern/intern» nicht tauglich wäre. Den Ausschlag geben werden wohl andere Kriterien, nämlich die Lastenverteilung, die Gesamtbeurteilung der Transporte oder eine raumplanerische Interessenabwägung. Es ist daher derzeit noch unklar, ob die erwähnte Arbeitsgruppe die geeignete Plattform dafür bildet bzw. wie die politischen Haltungen in die Verhandlungen einfließen können.

Die Bewilligungsfähigkeit einer nuklearen OFI über **Grundwasser** oder die Tragbarkeit ihres Risikoprofils wird vonseiten der Kantone nicht bestritten. Es herrscht Konsens, dass Projekte der Nagra bzgl. OFI beherrschbare Risiken bergen und bewilligt werden können. Allerdings weisen die Kantone darauf hin, dass sie auch andere übergeordnete und langfristige Interessen als die Entsorgung radioaktiver Abfälle haben, so beispielsweise die kontinuierliche Sicherstellung der Versorgung ihrer Bevölkerung und Wirtschaft mit einwandfreiem Trink- und Brauchwasser. Für die Kantone hat der Grundwasserschutz bei der Interessenabwägung ein vergleichsweise hohes Gewicht. Sofern ansonsten gleichwertige, alternative Standorte bestehen, sind im Sinn der Vorsorge Standorte der OFI über bedeutsamen Trinkwasserressourcen zu meiden. Einer Interessenabwägung steht juristisch nichts im Weg. Das BAFU weist in seiner Antwort vom 16. Juni 2020 auf die Frageliste der Kantone den Weg: «Falls es einen geeigneten Standort für eine OFI gibt, der ausserhalb des Gewässerschutzbereiches A_u liegt und gegen den keine anderen (Umwelt-)Kriterien sprechen, wäre ein solcher Standort zu befürworten» (S. 3).

Daher befürwortet der AdK die Suche nach alternativen Standorten für eine OFI, welche insbesondere den strategischen Grundwasser-Schutzinteressen der betroffenen Standortkantone Rechnung tragen. Die Kantone sind bereit, ihren Beitrag zu einer Lösung zu leisten. Denn es ist richtig, was das ARE im Rahmen der BAFU-Antwort schreibt: «Grundsätzlich bleibt ... Art. 17 Abs. 4 RPV zu beachten, der eine Anpassung von Sachplanfestlegungen

gebietet, wenn eine gesamthaft bessere Lösung möglich wird» (S. 5). Dass eine solche möglich ist, kann auch in der neuen Suchrunde in Zürich Nordost unter Beweis gestellt werden, an der sich die Kantone ebenfalls beteiligen.

Die Standortkantone werden im ersten Quartal 2021 kantonsspezifisch in separaten Stellungnahmen detaillierter auf die Resultate der Phase I der Konkretisierung der Oberflächeninfrastruktur eingehen.